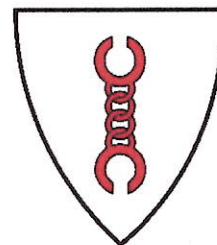


Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang
2025

Nr.
25

Ausgabetag
25.11.2025

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung: Einladung zur konstituierenden Sitzung der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen am 01.12.2025	158 161
Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderung über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen vom 25.11.2025	

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder
einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

An alle Mitglieder der
Zweckverbandsversammlung des
VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

Kamen, 20.11.2025

EINLADUNG

Zu der am Montag, den **01. Dezember 2025, 18:00 Uhr**, in Kamen, im

Sitzungssaal I Kamen
Rathausplatz 1, 59174 Kamen,

stattfindenden konstituierenden Sitzung der **Zweckverbandsversammlung** des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen lade ich Sie ein.

TAGESORDNUNG

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführung (BV 06/25)
2. Wahl der/des Vorsitzenden und Stellvertreterin/Stellvertreters der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen (BV 07/25)
3. Wahl der Verbandsvorsteherin (BV 08/25)
4. Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen (BV 09/25)
5. Zuteilung des Vorsizes des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen und Bestimmung der/des Vorsitzenden (BV 10/25)
6. Zuteilung des stellvertretenden Vorsizes des Rechnungsprüfungsausschusses des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen und Bestimmung der/des stellvertretenden Vorsitzenden (BV 11/25)
7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 (BV 12/25)
8. Stellenplanentwurf für das Jahr 2026 (BV 13/25)
9. Einschätzung der VHS-Leitung zu wesentlichen Geschäftsbereichen der VHS Kamen-Bönen (MV 07/25)
-Die VHS Kamen-Bönen im Jahr 2025-
10. Programmplanung für das 1. Semester 2026
11. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

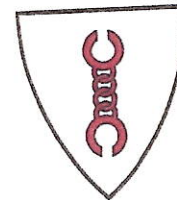
B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Achtung:
Fraktionssitzungen der ZV: 17.30 Uhr

Der Bürgermeister
der Gemeinde Bönen

gez.
Böckmann



Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Bönen und ihrer Stellvertreter

Gemäß § 6 Abs. 1 KWahlO NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Gemeinde Bönen und ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt:

Ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder	
1.	(Vorsitzende / Vorsitzender)	zu 1.	(Stellv. Vorsitzende / Vorsitzender)
2.	Thomas Köster (SPD)	zu 2.	Ute Brüggendorst (SPD)
3.	Sabine Lutz-Kunz (SPD)	zu 3.	Hakki Sancaktaroglu (SPD)
4.	Ralf Maczkowiak (SPD)	zu 4.	Benedikt Müller (SPD)
5.	Klaus-Werner Heinze (SPD)	zu 5.	Dirk Lampersbach (SPD)
6.	Doris Cyplik (CDU)	zu 6.	Fusun Böhnke (CDU)
7.	Michael Hartmann (CDU)	zu 7.	Thomas Mellenthin (CDU)
8.	Burkhard Geckert (CDU)	zu 8.	Thorsten Leyer (CDU)
9.	Ulrich Pohlmann (CDU)	zu 9.	Jasmin Beisenherz (CDU)
10.	Alen Durmisevic (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)	zu 10.	Petra Baumgart (Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
11.	Christian Lein (BgB)	zu 11.	Thomas Cieszynski (BgB)

Bönen, 24. 11. 2025

Nils Böckmann
Bürgermeister

Bestätigung

Ich bestätige, dass der Wortlaut der nachfolgenden 1. Änderungssatzung über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen vom ~~29.11.2025~~ 25.11.2025 mit dem Ratsbeschluss vom 09. Oktober 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) verfahren worden ist.

Bönen, 25.11.2025



Böckmann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen vom 29.11.2025

der Gemeinde Bönen vom 25.11.2025

Der Rat der Gemeinde Bönen hat auf Grund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 617).) und
- des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. 2025, S. 288)

in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (2) Stehen im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Standorte für Ersatzpflanzungen zur Verfügung, können die Ausgleichszahlungen auch für vorbereitende Maßnahmen verwendet werden, die der Durchführung von Ersatzpflanzungen dienen (z. B. Entsiegelung, Bodenverbesserung oder Herstellung geeigneter Pflanzflächen).
- (3) In Ausnahmefällen können Ersatzpflanzungen auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen erfolgen, wenn eine ortsnahe Pflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Absatz 2 gilt auch in diesen Fällen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Verzeichnis über die Verwendung der Ausgleichszahlungen. In diesem Verzeichnis sind auch die Gründe für Ersatzpflanzungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung schriftlich festzuhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bönen vom 29.11.2025. 25.11.2025

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 25. 11. 2025



Böckmann
Bürgermeister